

Satzung des Krankenpflegevereins Pliezhausen

Präambel

Im Gebiet der Gemeinde Pliezhausen bestand bis zum Jahr 1976 der Krankenpflegeverein Pliezhausen für den Gemeindeteil Pliezhausen und der Krankenpflegeverein Gniebel-Rübgarten-Dörnach für die Gemeindeteile Gniebel, Rübgarten und Dörnach.

Nach der Neubildung der Gemeinde Pliezhausen im Rahmen der Gemeindereform im Jahr 1975 und dem Ausscheiden der evangelischen Kirchengemeinde Pliezhausen aus der finanziellen Mitträgerschaft für den Krankenpflegeverein Pliezhausen haben sich im Jahr 1976 die beiden bestehenden Krankenpflegevereine zu einem neuen Verein zusammengeschlossen. Dieser hat sich die Aufgabe gestellt, die 1976 in die Trägerschaft der Gemeinde Pliezhausen übernommene Krankenpflegestation ideell und finanziell zu fördern, die Gemeinde in allen Fragen der Krankenpflegestation zu beraten und sie beim Aufbau einer ländlichen Sozialstation zu unterstützen.

Zum 01. Januar 1982 ist die Krankenpflegestation der Gemeinde Pliezhausen in der Sozial- und Diakoniestation des Trägervereines Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen-Walddorfhäslach e.V. mit dem Sitz in Pliezhausen aufgegangen. Seit diesem Zeitpunkt ist der Krankenpflegeverein Pliezhausen Mitglied des Trägervereines Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen-Walddorfhäslach.

Der Verein hat sich die nachfolgende Satzung gegeben, die die Satzung der Gründungsversammlung vom 13. April 1976 ersetzt.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Pliezhausen“ und hat seinen Sitz in Pliezhausen.
- (2) Der Verein wird als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne von § 54 BGB geführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Verein Rechtsfähigkeit erlangen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen werden soll.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an den " Trägerverein Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen-Walddorfhäslach" oder dessen Rechtsnachfolger/in zum Betrieb der vorhandenen und dem Aufbau neuer pflegerischer Dienste.
- (2) Er wirkt in der Mitgliederversammlung des „Trägervereines Sozial- und Diakoniestation“ als Mitglied mit und wahrt die Interessen seiner Mitglieder in diesem Verein.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 - Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Einwohner der Gemeinde Pliezhausen (aus Pliezhausen, Gniebel, Rübgarten und Dörnach) werden.
- (2) Mitglieder des Vereins können auch die Gemeinde Pliezhausen sowie weitere juristische Personen sein.
- (3) Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären ist. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, entscheidet der Ausschuss über die Wirksamkeit des Austritts.
 - b) durch Ausschluss, der vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 - c) durch dauerhafte Aufnahme in eine stationäre Einrichtung der Pflege, sofern das Mitglied nicht widerspricht,
 - d) durch den Tod.

§ 5 - Beiträge

- (1) Die Mitglieder bezahlen jährliche Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Gemeinde Pliezhausen ist von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Personen, die während eines Jahres dem Verein beitreten oder ausscheiden, bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
- (3) Der Beitrag kann vom Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 6 - Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Beitragsaufkommen, den Zinsen aus Geldanlagen, zugewendeten Spenden und sonstigen ihm zufließenden Geldern zur Erfüllung der nach § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben.

§ 7 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ausschuss.

- (2) Der Verein wird vom Vorstand und dem Ausschuss geleitet.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer/Kassier.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln.
- (5) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein. Sie werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich und ohne besondere Vergütung tätig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der über die Angelegenheiten des Vereines beschließt, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (7) Der Ausschuss besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer/Kassier und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Bei den weiteren Mitgliedern des Ausschusses sollen möglichst alle Gemeindeteile der Gemeinde Pliezhausen vertreten sein.
- (8) Die Gemeinde Pliezhausen sowie die Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen können jeweils einen Vertreter in den Ausschuss entsenden.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - b) Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses;
 - d) Führung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung mit Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, sowie Erstellung einer Jahresabrechnung und eines Jahresberichts;
 - e) Organisation und Durchführung sonstiger Veranstaltungen des Vereins

§ 9 – Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist für Entscheidungen grundsätzlicher Art zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies umfasst insbesondere
 - a) Beschlussfassung über den Austritt oder den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 (4) a) oder b)
 - b) Erweiterung oder Einschränkung der Förderanlässe und –beträge für die Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt den Jahresbericht und das Rechnungsergebnis entgegen
 - b) entlastet die Mitglieder des Vorstands
 - c) setzt die Jahresbeiträge fest
 - d) wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer/Kassier und die Mitglieder des Ausschusses,
 - e) beschließt über Satzungsänderungen und Anträge

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch in jedem zweiten Jahr. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch zweimaligen Hinweis im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Pliezhausen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Der Ausschuss oder zwei Vorstandsmitglieder sind ebenfalls zur Einberufung aus wichtigem Anlass berechtigt
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder. Sämtliche Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen sind geheim, können aber auch, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf erfolgen.

§ 11 - Rechnungs- und Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungs- und Geschäftsführung übernehmen die Mitglieder des Vorstands. Der Gemeinde Pliezhausen kann die Rechnungs- und/oder Geschäftsführung in beiderseitigem Einverständnis übertragen werden.

§ 12 - Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit denen die Vereinssatzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereines ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung i.S.v. § 10 möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die „Sozial- und Diakoniestation“ oder deren Rechtsnachfolger/in in der Gemeinde Pliezhausen.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. November 2018 von der Mitgliederversammlung mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen. Sie ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 06. November 2012 errichtete Satzung und wird sofort wirksam.

Pliezhausen, den 06. November 2018

gez. _____
Harald Reichenecker
1. Vorsitzender

gez. _____
Roland Kümmerle
2. Vorsitzende

gez. _____
Tanja Burgsthaler
Kassier/Schriftführerin